

„Bei der Prüfung dieser Frage (ob zu erwarten ist, daß der Verurteilte in Zukunft seine Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewissenhaft erfüllen wird — d. Verf.) wird es neben den in der Person des Verurteilten liegenden Voraussetzungen wesentlich auf sein Verhalten während der Dauer der bereits verbüßten Strafe, seine Einstellung zur Gemeinschaft in der Vollzugsanstalt und seine Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat, die zu seiner Verurteilung geführt hat, und darauf ankommen, in welcher Umgebung und in welchen Verhältnissen er in Zukunft leben wird.“²²

Gemäß Art. 137 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beruht der Strafvollzug auf dem Gedanken der Erziehung durch gemeinsame produktive Arbeit. Dieser Gedanke ist heute überall verwirklicht. Gute Arbeitsleistungen sind grundsätzlich auch Ausdruck eines guten Verhaltens gegenüber der Gemeinschaft. Die Arbeitsleistung des Verurteilten im Strafvollzug ist deshalb neben den sonstigen Momenten von großer Bedeutung für die Entscheidung des Gerichts. Entscheidend kann aber immer nur das Gesamtbild sein. Für die Gesamtbeurteilung können unwesentliche Einzelheiten, z. B. geringere, länger zurückliegende Hausstrafen in der Vollzugsanstalt, nicht als Maßstab genommen werden. Das schließt nicht aus, daß in einer Reihe von Fällen auch *einem* bestimmten Moment besonderes Gewicht für die Entscheidung zukommen kann. So können z. B. die gesellschaftliche Umgebung, in die der Verurteilte nach seiner Entlassung gerät, oder seine häuslichen Verhältnisse letztlich ausschlaggebend für die Gewährung oder Ablehnung der bedingten Strafaussetzung sein, weil sie im Einzelfall entscheidend dafür sind, ob der Strafzweck auch ohne weiteren Vollzug der Strafe erreicht werden kann.

Das Gesetz verlangt die Erfüllung all dieser Voraussetzungen für die Gewährung bedingter Strafaussetzung. Sie allein sind maßgebend. Andere, außerhalb des Gesetzes liegende Momente können eine bedingte Strafaussetzung nicht begründen. Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik hat deshalb auch zutreffend ausgeführt, daß der Erlaß eines Beschlusses nach § 346 StPO nicht mit

22. Richtlinie über die Gewährung bedingter Strafaussetzung gemäß § 346 StPO — Richtlinie Nr. 1 (RP1. 3/53) — vom 29. 4. 1953 (ZBl. S. 220).